

eIDAS 2.0

vom EP am 29.02.2024 verabschiedet.

Zielsetzung

- ordnungsgemäßes Funktionieren des Binnenmarktes
- Gewährleistung eines angemessenen Sicherheitsniveaus für unionsweit genutzte Identifizierungsmittel und Vertrauensdienstleistungen
- Ermöglichung bzw. Erleichterung der Ausübung des Rechts auf sichere Teilhabe an der digitalen Gesellschaft und den Zugang zu öffentlichen und privaten Online-Diensten in der gesamten Union¹⁾

European Digital Identity Wallet (EUDIW)

- definiert in Art. 3 Nr. 42 als elektronisches Identifizierungsmittel
- bewusste Assoziation zur Brieftasche, in der Bankkarten, Personalausweis, Führerschein u.a. sicher aufbewahrt werden, um sie stets mitzuführen und schnell zur Hand zu haben
- Inhalt sind einerseits Identitätsdaten und andererseits Attribute
- Aufgabe der EUDIW ist die sichere Speicherung, Verwaltung und Validierung der Wallet-Daten
- Zudem soll die EUDIW ihrem Nutzer die Möglichkeit geben, mit qualifizierten elektronischen Signaturen oder qualifizierten elektronischen Siegeln zu signieren.

Zeitplan

- 6 Monate nach Inkrafttreten werden Durchführungsrechtsakte erlassen, die eine Liste von Referenznormen und erforderlichen Spezifikationen und Verfahren für die Umsetzung der EUDIW enthalten.²⁾
- Innerhalb einer Frist von 24 Monaten nach Inkrafttreten dieser Durchführungsrechtsakte sollen dann nach Art. 6a Abs. 1 alle Mitgliedstaaten zumindest eine EUDIW bereitstellen

Sonstige Regelungen

- Bereitstellung der EUDIW
 - direkt durch die Mitgliedstaaten oder
 - in deren Auftrag oder
 - mit deren Anerkennung.

¹⁾

Art. 1

²⁾

Art. 6a Abs. 11.

From:

<https://gesunde-vernetzung.de/> - **DigHealthWiki**

Permanent link:

<https://gesunde-vernetzung.de/doku.php?id=dighealth:div:idas20&rev=1714730710>

Last update: **2024/05/03 10:05**

